

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet "Schangen-Dierloch"**

vom 4. Juli 2022

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) sowie auf Grund von § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz - JWMG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg, Stadtkreis Freiburg, Gemarkung Hochdorf, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie¹) mit der Bezeichnung "7912-311 Mooswälder bei Freiburg", sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 (kurz: Vogelschutz-Richtlinie)¹ mit der Bezeichnung "7912-441 Mooswälder bei Freiburg".
- (3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Schangen-Dierloch".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 131 ha.

- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Hochdorf die Offenlandflächen der Gewanne Schangen, Dierloch, Oberettenbach, Unterettenbach, Obere Linkmatte, Untere Linkmatte, Abtsmatte und Bachholzwinkel, außerdem die Waldbereiche der Gewanne Linkmattwinkel, Betzlismatte und den Waldbereich des Bachholzwinkels.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten, rot angeschummerten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.
- (4) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als
1. Mosaik von Grün-, Feucht- und Ackerland mit Wiesengräben;
 2. Bereich mit großen zusammenhängenden artenreichen Wiesen;
 3. Waldbereich mit gut ausgebildeten Binnensäumen sowie staudenreichen Waldrändern als Lebensraum zahlreicher Insektenarten;
 4. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Zwergbinsen- und Rohbodengesellschaften sowie der Libellen- und der Schmetterlingsfauna;
 5. Lebensraum mit einem hohen Potential zur Aufwertung und Entwicklung selten gewordener Lebensräume und Lebensstätten.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen (Code in Klammern) Magere Flachlandmähwiese (6510), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Natürliche nährstoffreiche Seen (3150) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Hirschkäfer (*Lucanus cervus* - 1083), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar* - 1060), Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale* - 1044), Grünes Besenmoos (*Dicranum viride* - 1381), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii* - 1323), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus* - 1321), Großes Mausohr (*Myotis myotis* - 1324), Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193).

- (3) Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Grauspecht (*Picus canus* - A234), Neuntöter (*Lanius collurio* - A338), Wachtel (*Coturnix coturnix* - A113), Weißstorch (*Ciconia ciconia* - A031), Schwarzmilan (*Milvus migrans* - A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius* - A236), Mittelspecht (*Dendrocopos medius* - A238), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata* - A276), Baumfalke (*Falco subbuteo* - A099), Wachtelkönig (*Crex crex* - A122), Wespenbussard (*Pernis apivoris* - A072), Rotmilan (*Milvus milvus* - A074), Grauammer (*Emberiza calandra* - A383), Hohltaube (*Columba oenas* - A207).
- (4) Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Nutzung des Potentials zur Wiederansiedlung der ehemals hier vorkommenden Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus* - 1032) und des Dohlenkrebses (*Austropotamobius pallipes* - 1092).

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 4. die Wege zu verlassen;
 5. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Mobilien jeglicher Art (Fahrräder, E-Bike, Segway oder ähnliches) zu befahren;
 6. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 7. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, zu beeinträchtigen;
7. im Bereich der Biotopflächen zu pferchen oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort zu lagern.

(4) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. außerhalb der asphaltierten, betonierten, befestigten oder besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;
4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. im gesamten Gebiet kein Flüssigmist und keine Gärreste ausgebracht werden;
2. Düngung mit Festmist oder Mineraldünger auf den in der Karte blau schraffiert dargestellten Wiesen nur nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. auf den in der Karte blau schraffiert dargestellten Wiesen eine maximal zweimalige Mahd erfolgt oder diese mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wird;
4. entlang der in der Karte gelb dargestellten Gräben die Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des 5m-Gewässerrandstreifens in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon ist die Bewirtschaftung von extensivem Grünland.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Im Übrigen hat die Bewirtschaftung mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. Waldinnensäume entlang von Wegen durch eine abschnittsweise Pflege, vorzugsweise mit Mähen und Abräumen des Schnittguts, erhalten und gefördert

werden. Das hierfür erforderliche Mähkonzept ist turnusmäßig (alle 5 Jahre) mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen;

2. Vorwaldstadien mit Weichhölzern (Saalweiden, Zitterpappeln, Birken) an Waldrändern, entlang von Gewässerläufen, Wegen oder Übergängen zu feuchten Bereichen erhalten und gefördert werden;
3. Tothölzer, Großhöhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
4. naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten erhalten, gefördert und verjüngt werden;
5. die Hybridpappeln zwischen den Gewannen Schangen und Dierloch bis zum natürlichen Abgang erhalten und anschließend mit Weichhölzern ersetzt werden.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich des Anlegens von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. keine Futterstellen angelegt werden;
3. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. auf Grünland Kirrungen und Ablenkungsfütterungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Krafffahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (Nasswiesen, Biotopen, artenreichem Grünland) und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Fischerei

Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn die Fischerei nach den jeweils geltenden Vorschriften erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen wurden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in den Managementplänen für das FFH-Gebiet 7912-311 "Mooswälder bei Freiburg" und für das Vogelschutzgebiet 7912-441 "Mooswälder bei Freiburg" festgelegt. Darüber hinaus können in einem Pflege- und Entwicklungsplan weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Unter Schutz- und Pflegemaßnahmen fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das sporadische Herstellen von Rohbodenstandorten, oder Tümpeln insbesondere entlang der Wassergräben (gezielte Bodenstörung, Uferanrisse) oder an Feucht-/ Druckwasserstellen zur Erhaltung der Arten temporärer Standorte insbesondere auch als Zeugnis historischer Hanfnutzung im Gebiet ("Hanfreezen");

2. die Grabenpflege innerhalb des Grabenprofils gemäß dem bestehenden Pflegeplan der Naturschutzverwaltung sowie Maßnahmen im Gewässerrandstreifen gemäß § 6 Nr. 4;
3. Maßnahmen, die der Wiederansiedlung der Kleinen Flussmuschel und des Dohlenkrebses dienen.

§ 12

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.) in Freiburg, beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg (Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br.) und bei der Ortsverwaltung Hochdorf (Hochdorfer Str. 4, 79108 Freiburg i. Br.) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 22.7.2022,
S. 402 ff.